

Profond

Vorsorgereglement

Januar 2019

Bei juristischen Differenzen zwischen Original und Übersetzung ist die deutschsprachige Version verbindlich.

Copyright © by Profond Vorsorgeeinrichtung, 8005 Zürich, 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe	4
Art. 1 Name und Zweck	4
Art. 2 Anschlussvereinbarung	4
Art. 3 Verhältnis zum BVG	4
Art. 4 Haftung	4
Art. 5 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	4
Art. 6 Beginn des Vorsorgeverhältnisses	5
Art. 7 Ende des Vorsorgeverhältnisses	5
Art. 7a Freiwillige Weiterführung der Versicherung von Arbeitnehmern im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR, RESOR oder VRM).....	5
Art. 8 Gesundheitsprüfung, Einschränkung des Versicherungsschutzes.....	5
Art. 9 Lohndefinitionen, Änderung des Beschäftigungsgrades	6
Art. 10 Alter	6
Art. 11 Rücktrittsalter	6
Art. 12 Auskunfts- und Meldepflicht	6
Art. 13 Datenschutz	6
Art. 14 Eingetragene Partnerschaft.....	6
2. Leistungen.....	7
Art. 15 Altersgutschriften und Altersguthaben	7
Art. 16 Allgemeine Voraussetzungen für Altersleistungen	7
Art. 17 Altersrente	7
Art. 18 Vorzeitige Pensionierung (VP), Einkauf der Rentenkürzung	7
Art. 19 Teilpensionierung	8
Art. 20 Aufgeschobene Pensionierung	8
Art. 21 Kapitalabfindung.....	8
Art. 22 AHV-Überbrückungsrente	8
Art. 23 Pensioniertenkinderrente.....	8
Art. 24 Allgemeine Voraussetzungen für Todesfalleistungen.....	8
Art. 25 Ehegattenrente	9
Art. 26 Ehegattenaltersrente	9
Art. 27 Lebenspartnerrente	9
Art. 28 Rente für den geschiedenen Ehegatten	9
Art. 29 Waisenrente	9
Art. 30 Kapitalzahlungen im Todesfall	10
Art. 31 Invalidenrente	11
Art. 31a Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches bei Herabsetzung oder Aufhebung der Renten der Invalidenversicherung	11
Art. 32 Invalidenkinderrente.....	11

3. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen	11
Art. 33 Beitragsbefreiung	11
Art. 34 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod	12
Art. 35 Subrogation	12
Art. 36 Kürzung bei schwerem Verschulden	12
Art. 37 Rückerstattung	13
Art. 38 Ausserordentliche Zusatzzahlungen	13
Art. 39 Auszahlung	13
Art. 40 Vorleistung	13
4. Finanzierung	13
Art. 41 Beitragspflicht	13
Art. 42 Beiträge	13
Art. 42a Kosten für ausserordentliche Aufwendungen	13
Art. 43 Eintrittsleistung, Einkauf	14
Art. 44 Zinssätze	14
5. Austrittsleistung	14
Art. 45 Fälligkeit der Austrittsleistung	14
Art. 46 Höhe der Austrittsleistung	14
Art. 47 Verwendung der Austrittsleistung	14
6. Ehescheidung und Wohneigentumsförderung	15
Art. 48 Ehescheidung	15
Art. 49 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	15
7. Organisation, Verwaltung und Kontrolle	16
Art. 50 Stiftungsrat	16
Art. 51 Personalvorsorgekommission	16
Art. 52 Geschäftsführung, Geschäftsjahr	16
Art. 53 Revisionsstelle, Experte	16
Art. 54 Schweigepflicht	16
8. Weitere Bestimmungen	16
Art. 55 Information der versicherten Personen	16
Art. 56 Wertschwankungsreserven und Rückstellungen	16
Art. 57 Freie Mittel	16
Art. 58 Arbeitgeberbeitragsreserven	16
Art. 59 Massnahmen bei Unterdeckung	16
Art. 60 Teilliquidation	17
Art. 61 Lücken im Reglement, Streitigkeiten	17
Art. 62 Übergangsbestimmungen	17
Art. 63 Inkrafttreten, Änderungen	17
Anhänge zum Vorsorgereglement	18
Stichwortverzeichnis	21

1. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

Art. 1 Name und Zweck

1 Unter dem Namen «Profond Vorsorgeeinrichtung», nachstehend «Profond» genannt, besteht eine registrierte Personalvorsorgestiftung mit dem Zweck, die Arbeitnehmer von Institutionen bzw. Unternehmen, mit denen Profond eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen hat, sowie deren Angehörige und Hinterlassene nach den Bestimmungen dieses Reglements, der massgebenden Anschlussvereinbarung mit ihren integrierenden Vertragsbestandteilen und des BVG vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität zu schützen.

2 Rechte und Pflichten der durch Profond Begünstigten richten sich nach diesem Reglement sowie nach dem für sie geltenden Vorsorgeplan, welcher integrierender Bestandteil dieses Reglements ist. Der Vorsorgeplan bestimmt auf Stufe Vorsorgewerk insbesondere den Kreis der zu versichernden Arbeitnehmer, die Höhe des versicherten Lohnes (Spar- und Risikolohn), die Höhe der Vorsorgeleistungen und die Finanzierung.

Art. 2 Anschlussvereinbarung

1 Rechte und Pflichten der Arbeitgeber werden in den Anschlussvereinbarungen, Reglementen sowie in den für sie jeweils gültigen Vorsorgeplänen geregelt. Vorbehalten bleiben anders lautende reglementarische und gesetzliche Vorschriften.

2 Profond führt für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein Vorsorgewerk.

3 Für jeden Anschluss wird getrennt Rechnung geführt, soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie für den Ausweis der allfällig eingebrachten Sondervermögen erforderlich ist.

4 Sondervermögen auf Stufe Vorsorgewerk wie Arbeitgeberbeitragsreserven, freie Mittel usw. werden nur für den betreffenden Arbeitgeber und seine versicherten Personen verwendet.

Art. 3 Verhältnis zum BVG

1 Profond erbringt im Rahmen der obligatorischen Vorsorge die gemäss BVG geltenden Minimalleistungen.

Art. 4 Haftung

Profond lehnt die Haftung für alle Folgen ab, die sich aus der Verletzung von Pflichten der angeschlossenen Unternehmen und der versicherten Personen ergeben und behält sich vor, den ihr daraus entstandenen Schaden geltend zu machen und zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzufordern.

Art. 5 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

1 Bei Profond werden unter Vorbehalt von Abs. 3 alle Arbeitnehmer der angeschlossenen Unternehmen versichert, welche die im Vorsorgeplan umschriebenen Aufnahmebedingungen erfüllen.

2 Personen, die bei der Aufnahme in das Vorsorgeverhältnis mit Profond teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, welcher der weitergeführten Erwerbsfähigkeit gemäss Art. 15 BVV 2 entspricht. Die entsprechende Kürzung der Grenzbeträge erfolgt gemäss Art. 4 BVV 2.

3 Nicht versichert werden:

- Arbeitnehmer bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 17. Altersjahr vollendet haben
 - Arbeitnehmer, die einen Lohn beziehen, der nicht höher als drei Viertel der maximalen AHV-Altersrente ist, sofern der Vorsorgeplan nichts anderes vorsieht
 - Arbeitnehmer, die das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Art. 11 bereits erreicht oder überschritten haben (mit Ausnahme von Art. 20)
 - Arbeitnehmer mit einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag. Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen werden versichert, wenn:
 - a) das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird, von dem Zeitpunkt an, in dem die Verlängerung vereinbart wurde
 - b) mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt. Diesfalls ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
 - Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben
 - Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und in einem nicht der EU oder der EFTA angehörenden Staat genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme zu Profond beantragen
 - Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind (Art. 16 ATSG)
 - Arbeitnehmer, die bei Profond vorzeitig pensioniert wurden und deren reglementarische Altersleistung mindestens den BVG-Minimalleistungen im ordentlichen Rücktrittsalter entspricht.
 - Personen, die im Rahmen von Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden.
- 4 Auf Antrag der Personalvorsorgekommission und im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber können Arbeitnehmer mit einem Jahreslohn von weniger als drei Viertel der maximalen AHV-Altersrente versichert werden, sofern sie die übrigen Aufnahmebedingungen erfüllen.
- 5 Personen, die nicht als Arbeitnehmer der angeschlossenen Unternehmen gelten, werden nicht versichert, auch dann nicht, wenn sie einmal bei Profond versichert waren. Vorbehalten bleiben anders lautende reglementarische Bestimmungen.
- 6 Nicht bei Profond versicherungspflichtige Personen, die bei einem von Profond angeschlossenen Arbeitgeber eine Leitungsfunktion ausüben (Verwaltungsräte usw.), können auf Antrag der Personalvorsorgekommission im gleichen Umfang wie die Arbeitnehmer bei Profond versichert werden, sofern sie die übrigen Voraussetzungen dieses Reglements erfüllen.

Art. 6 Beginn des Vorsorgeverhältnisses

Das Vorsorgeverhältnis beginnt an dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da sich die versicherte Person auf den Weg zur Arbeit begibt, oder an dem Tage, an dem die Aufnahmebedingungen gemäss Vorsorgeplan erfüllt sind.

Art. 7 Ende des Vorsorgeverhältnisses

1 Das Vorsorgeverhältnis endet infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wegfalls der Aufnahmebedingungen des Vorsorgeplans, sofern und soweit kein Vorsorgefall (Alter, Tod oder Invalidität) eingetreten ist.

2 Bei Teilinvalidität endet das Vorsorgeverhältnis im Umfang der verbliebenen Erwerbsfähigkeit, sofern und soweit das Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde oder die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind.

3 Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

4 Austretende versicherte Personen können im Einvernehmen mit der Personalvorsorgekommission und dem Arbeitgeber die Vorsorge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten weiterführen, sofern sie die übrigen Aufnahmebedingungen erfüllen (externe Mitgliedschaft). Während dieser Zeit hat Profond Anspruch auf die gesamten reglementarischen Beiträge, welche dem Umfang der Weiterführung des Vorsorgeverhältnisses (Spar- und Risikoversicherung oder nur Sparversicherung) entsprechen. Das Vorsorgeverhältnis endet spätestens nach zwei Jahren, in jedem Fall jedoch, wenn die versicherte Person in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers wechselt.

5 Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis wegen eines Ausbildungsaufenthalts im Ausland oder aus anderen Gründen (unbezahlter Urlaub usw.) unterbrochen wird, können auf deren Antrag und mit der Zustimmung des Arbeitgebers das Vorsorgeverhältnis mit Profond während einer zu vereinbarenden Dauer von maximal zwei Jahren aufrechterhalten. Während dieser Zeit hat Profond Anspruch auf die gesamten reglementarischen Beiträge, welche dem Umfang der Weiterführung des Vorsorgeverhältnisses (Spar- und Risikoversicherung, Risikoversicherung oder Unterbrechung der Versicherung) entsprechen.

Art. 7a Freiwillige Weiterführung der Versicherung von Arbeitnehmern im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR, RESOR oder VRM)

1 Versicherte Personen, die aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil sie eine Überbrückungsrente einer im Titel erwähnten Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe beziehen, können während der Dauer des Bezugs einer Überbrückungsrente (FAR, RESOR oder VRM) den Sparprozess bei Profond weiterführen.

2 Wird der Sparprozess weitergeführt, so entfällt die Versicherung für Invalidität und Tod mit Ausnahme des Todesfallkapitals gemäss Art. 30 lit. a) des Reglements. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach Art. 30 lit. b) Abs. 2.

3 Der Antrag auf Weiterführung des Sparprozesses ist Profond spätestens 30 Tage vor Beginn des Anspruchs auf eine Überbrückungsrente mitzuteilen.

4 Die jährlichen Altersgutschriften werden für die Dauer der Überbrückungsrente von der Stiftung festgelegt, finanziert und an Profond überwiesen. Die Stiftung ist Beitragschuldnerin. Die jährlichen Altersgutschriften werden als Einmaleinlage dem Alterskonto gutgeschrieben.

5 Für Bezüger einer Überbrückungsrente aus der Stiftung ist die Teilpensionierung resp. die vorzeitige Pensionierung gemäss diesem Reglement nur möglich bis zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf eine Überbrückungsrente der Stiftung.

Art. 8 Gesundheitsprüfung, Einschränkung des Versicherungsschutzes

1 Die versicherte Person hat auf Verlangen von Profond mittels eines Fragebogens Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu erteilen.

2 Profond kann auf eigene Kosten weitere Nachweise anfordern oder eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.

3 Liegt ein erhöhtes Risiko vor, kann Profond innert drei Monaten nach Eingang der zur Beurteilung relevanten Unterlagen medizinischer oder anderer Art einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen.

4 Der Vorbehalt dauert jedoch höchstens fünf Jahre, ab Beginn des Vorsorgeverhältnisses gerechnet. Bei freiwillig versicherten Selbständigerwerbenden bemisst sich der Vorbehalt nach BVG.

5 Tritt während der Dauer des Gesundheitsvorbehalts ein Risikoleistungsfall ein und ist dieser ganz oder teilweise auf die vorbehaltenen Ursache zurückzuführen, so werden die Leistungen bzw. anwartschaftlichen Leistungen auf die BVG-Minimalleistungen eingeschränkt.

6 Diese Einschränkung gilt bis zur Beendigung der aus diesem Risikoleistungsfall resultierenden Leistungspflicht, also über die Dauer des Gesundheitsvorbehalts hinaus.

7 Auf den mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt wird die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts angerechnet.

8 Die BVG-Minimalleistungen dürfen mit keinem Vorbehalt belegt werden.

9 Tritt ein Risikoleistungsfall vor Abschluss der Gesundheitsprüfung ein, ist Profond berechtigt, allfällige Risikoleistungen, die sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen die versicherte Person schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die sie infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen, lebenslänglich auf die BVG-Minimalleistungen zu beschränken.

10 Ist die versicherte Person bei Beginn des Versicherungsschutzes nicht voll arbeitsfähig und führt die Ursache der Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität bzw. Erhöhung des Invaliditätsgrades oder zum Tod, so besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Reglement.

11 Werden die bei der Anmeldung zur Versicherung gestellten Fragen zur Risikoeinschätzung falsch oder unvollständig beantwortet, kann Profond die Vorsorge für den überobligatorischen Teil kündigen und ihre Vorsorgeleistungen auf die BVG-Minimalleistungen beschränken.

Allenfalls zu viel bezahlte Leistungen werden zurückgefordert. Das Kündigungsrecht erlischt sechs Monate nachdem

Profond von der rentenzusprechenden Verfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung Kenntnis erhalten hat.
12 Bei erheblichen Erhöhungen der Vorsorgeleistungen kann Profond für diese zusätzlichen Leistungen eine Gesundheitsprüfung anordnen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss.

Art. 9 Lohndefinitionen, Änderung des Beschäftigungsgrades

- 1** Die Grundlage für die Festsetzung des massgebenden Jahreslohnes bildet das nach AHV-Normen bestimmte Jahreseinkommen. Der massgebende Jahreslohn bildet die Grundlage für die Berechnung des versicherten Spar- und Risikolohnes.
- 2** Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden nur angerechnet, falls dies im Vorsorgeplan geregelt ist. Nicht versichert werden Lohnbestandteile, die von Arbeitgebern ausgerichtet werden, die nicht bei Profond angeschlossen sind.
- 3** Der massgebende Jahreslohn wird für das ganze Jahr festgelegt. Bei unterjährigem Eintritt sowie bei Lohnänderungen wird der aktuelle Monatslohn auf ein Jahr hochgerechnet.
- 4** Bei schwankendem Einkommen kann der massgebende Jahreslohn aufgrund der Summe der letzten zwölf Monatslöhne bzw. aufgrund des branchenüblichen durchschnittlichen Jahreslohnes berechnet werden, falls keine Erfahrungswerte bekannt sind. Der massgebende Jahreslohn der Selbständigerwerbenden kann als durchschnittliches Einkommen der letzten drei Jahre festgelegt werden.
- 5** Die Grundlage für die Berechnung der Risikoleistungen vor dem Altersrücktritt bildet der versicherte Risikolohn. Er ist im Vorsorgeplan definiert.
- 6** Die Grundlage für die Berechnung der Altersgutschriften bildet der versicherte Sparlohn. Er ist im Vorsorgeplan definiert.
- 7** Die Grundlage für die Berechnung der Risikobeiträge bildet der versicherte Risikolohn. Er ist im Vorsorgeplan definiert.
- 8** Der maximal massgebende Jahreslohn ist begrenzt nach Art. 79c BVG.
- 9** Unterjährige Lohnänderungen von weniger als zehn Prozent des Jahreslohnes werden erst am 1. Januar des Folgejahres berücksichtigt.
- 10** Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Kurzarbeit oder aus ähnlichen Gründen, so bleiben die bisherigen Spar- und Risikolöhne versichert, es sei denn, die versicherte Person verlangt eine Herabsetzung des massgebenden Jahreslohnes.
- 11** Wird eine versicherte Person zu mindestens 40 Prozent invalid, wird die Vorsorge nach Massgabe des Invaliditätsgrades in einen aktiven (validen) und in einen passiven (invaliden) Teil aufgeteilt. Für den aktiven Teil werden die versicherten Jahreslöhne nach Massgabe der Absätze 1 bis 7 festgelegt. Für den passiven Teil bleiben die bei Eintritt des versicherten Ereignisses festgelegten versicherten Jahreslöhne massgebend.
- 12** Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können die Vorsorge für den bisherigen massgebenden Jahreslohn weiterführen. Die Weiterversicherung des bisherigen massgebenden Jahreslohnes erfolgt nur auf demjenigen Teil der Vorsorge, für den keine Altersleistung bezogen wird, und längstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter. Für die Diffe-

renz zwischen dem bisherigen und dem neuen massgebenden Jahreslohn muss die versicherte Person sowohl für die Arbeitnehmer- wie auch für die Arbeitgeberbeiträge selbst aufkommen. Der Arbeitgeber kann sich an dieser Finanzierung freiwillig beteiligen.

Art. 10 Alter

Das für die Festsetzung der Höhe der Beiträge und Altersgutschriften massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

Art. 11 Rücktrittsalter

- 1** Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter.
- 2** Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich.
- 3** Ein aufgeschobener Altersrücktritt ist bis zum vollendeten 70. Altersjahr möglich.
- 4** Die Pensionierung erfolgt am Monatsersten nach Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters oder nach erfolgreichem vorzeitigem oder aufgeschobenem Altersrücktritt.
- 5** Der Anspruch auf die Altersleistungen entsteht am ersten Tag des Monats, der dem Altersrücktritt folgt.

Art. 12 Auskunfts- und Meldepflicht

- 1** Profond, angeschlossene Arbeitgeber, versicherte Personen und Begünstigte sind verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, welche für die Abwicklung der Versicherungsverhältnisse notwendig sind, insbesondere bei der Anmeldung zur Versicherung, bei Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit oder während des Leistungsbezugs (beispielsweise Auskünfte über ein effektiv erzieltetes Resterwerbseinkommen bzw. dessen Erhöhung, Wegfall einer Kinderrente usw.), bei Eintritt eines Todesfalls, Veränderung des Zivilstandes und der Unterstützungspflichten (Heirat, Todesfälle, Scheidung usw.).
- 2** Rentenbezüger haben auf Verlangen von Profond einen Lebens- und/ oder Zivilstandsnachweis zu erbringen.
- 3** Von Invaliden kann ein Zeugnis eines von Profond anerkannten Arztes verlangt werden.
- 4** Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten, die einen Rentenanspruch über das 18. Altersjahr hinaus geltend machen, haben eine Bestätigung des Ausbildungsinstitutes über die Art und Dauer der Ausbildung zu erbringen.

Art. 13 Datenschutz

Profond ist im Umgang mit den persönlichen Daten der versicherten Personen angehalten, die gesetzlichen Bestimmungen (Art 85a–87 BVG und DSGVO) zu beachten.

Art. 14 Eingetragene Partnerschaft

- 1** Eingetragene Partner im Sinne des PartG sind im Rahmen dieses Reglements den verheirateten Personen gleichgestellt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie verheiratete Personen.
- 2** Beim Tod einer versicherten Person ist der eingetragene Partner einem Ehegatten gleichgestellt.
- 3** Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Ehescheidung gleichgestellt.

2. Leistungen

Profond sieht folgende Leistungen im Alter, bei Tod oder bei Invalidität vor:

Altersleistungen

Altersrente (Art. 17)

Vorzeitige Pensionierung, Einkauf der Rentenkürzung (Art. 18)

Teilpensionierung (Art. 19)

Aufgeschobene Pensionierung (Art. 20)

Kapitalabfindung (Art. 21)

AHV-Überbrückungsrente (Art. 22)

Pensioniertenkinderrente (Art. 23)

Hinterlassenenleistungen

Ehegattenrente (Art. 25)

Lebenspartnerrente (Art. 27)

Rente für den geschiedenen Ehegatten (Art. 28)

Waisenrente (Art. 29)

Kapitalzahlungen im Todesfall (Art. 30)

Invalidenleistungen

Invalidenrente (Art. 31)

Invalidenkinderrente (Art. 32)

Art. 15 Altersgutschriften und Altersguthaben

1 Für jede versicherte Person, welche die Voraussetzungen gemäss Vorsorgeplan erfüllt, wird ein Alterskonto geführt.

2 Dem Alterskonto werden gutgeschrieben:

- die Altersgutschriften
- die aus früheren Arbeitsverhältnissen eingebrachten Austrittsleistungen
- Einmaleinlagen aus Scheidung, Rückzahlung von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, Einkäufe, Zusatzgutschriften, Verteilung von freien Mitteln usw. sowie
- die Zinsen.

Die Summe dieser Grössen ergibt das Altersguthaben.

3 Das Altersguthaben vermindert sich namentlich um:

- Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie
- Teilauszahlungen infolge Scheidung usw.

4 Die Höhe der Altersgutschriften ist im Vorsorgeplan festgelegt.

5 Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben.

6 Scheidet die versicherte Person während des Jahres aus dem Vorsorgeverhältnis aus oder wird sie pensioniert, erfolgt die Verzinsung des Sparguthabens im betreffenden Jahr bis zu diesem Zeitpunkt mit dem BVG-Mindestzinssatz.

Art. 16 Allgemeine Voraussetzungen für Altersleistungen

1 Ab Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters entsteht für die versicherte Person Anspruch auf Altersleistungen, sofern die bisherige Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise aufgegeben wird.

2 Die versicherte Person kann wählen, ob sie bei Pensionierung das zum Zeitpunkt der Pensionierung erworbene Altersguthaben in Form einer lebenslänglichen Altersrente oder ganz oder teilweise in Kapitalform beziehen will.

3 Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters besteht der volle Anspruch auf Altersleistungen.

Art. 17 Altersrente

Die Höhe der Altersrente im Rücktrittsalter entspricht dem tatsächlich erworbenen individuellen Altersguthaben multipliziert mit dem im Rücktrittsalter gültigen reglementarischen Umwandlungssatz (s. Anhang 1).

Art. 18 Vorzeitige Pensionierung (VP), Einkauf der Rentenkürzung

1 Eine vorzeitige Pensionierung ist ab Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters möglich.

2 Bei einer vorzeitigen Pensionierung wird die Altersrente gekürzt. Massgebend für die Berechnung der gekürzten Altersrente sind das im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Altersguthaben sowie der reglementarische Umwandlungssatz, welcher dem vorgezogenen Rücktrittsalter entspricht.

3 Die Kürzung der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung kann durch die Leistung einer Einkaufssumme ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Einkaufsmöglichkeiten gemäss Art. 43 erschöpft sind.

4 Bei der Berechnung der Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme der Rentenkürzung sind folgende Begriffe und Zusammenhänge zu beachten:

- a) Zielaltersguthaben: Maximal mögliches Altersguthaben am 31. Dezember nach Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters. Es entspricht der Summe der gemäss Vorsorgeplan vorgesehenen, mit dem Einkaufszinssatz gemäss Art. 44 verzinsten Altersgutschriften bis zum 31. Dezember nach Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters, unter der Annahme, dass die versicherte Person ab dem gemäss Vorsorgeplan frühestmöglichen Zeitpunkt (Beginn Sparversicherung) mit dem aktuell versicherten Sparlohn versichert ist.
- b) Zielaltersrente: Zielaltersguthaben multipliziert mit dem reglementarischen Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter
- c) Projiziertes Altersguthaben bei Antritt der vorzeitigen Pensionierung: Summe der gemäss Vorsorgeplan vorgesehenen, mit dem Projektionszinssatz gemäss Art. 44 verzinsten Altersgutschriften und dem Altersguthaben am Berechnungstag bis zum Alter bei Antritt der vorzeitigen Pensionierung, unter der Annahme, dass die versicherte Person ab dem Berechnungstag mit dem aktuell versicherten Sparlohn versichert ist.
- d) Projizierte Altersrente bei Antritt der vorzeitigen Pensionierung: Projiziertes Altersguthaben bei Antritt der vorzeitigen Pensionierung multipliziert mit dem reglementarischen Umwandlungssatz bei Antritt der vorzeitigen Pensionierung.
- e) Kürzung der Altersrente: Differenz zwischen der Zielaltersrente (Bst. b) und der projizierten Altersrente bei Antritt der vorzeitigen Pensionierung (Bst. d).

5 Die maximal mögliche Einkaufssumme zur Verhinderung der Rentenkürzung entspricht der Kürzung der Altersrente (Bst. e) multipliziert mit dem Barwertfaktor gemäss Anhang 3. Falls der Einkauf vor dem Antritt der vorzeitigen Pensionierung stattfindet, wird die Einkaufssumme mit dem technischen Zinssatz gemäss Art. 44 Abs. 2 abdiskontiert.

6 Für jede versicherte Person wird ein separates, individuelles verzinsliches Konto (VP-Konto) errichtet und geführt. Diesem VP-Konto werden die Einkaufssumme für die Finanzierung der Rentenkürzung sowie die Zinsen gemäss Art. 44 Abs. 6 gutgeschrieben.

7 Der Saldo des VP-Kontos wird im Zeitpunkt des Antritts der effektiven Pensionierung in eine Altersrente gemäss Anhang 3 umgerechnet und ausbezahlt. Verzichtet die versicherte Person trotz Einkauf auf die vorzeitige Pensionierung, werden dem Altersguthaben keine Altersgutschriften mehr gutgeschrieben, sobald die Zielaltersrente um fünf Prozent überschritten wird. Das Guthaben auf dem VP-Konto wird gemäss Art. 44 Abs. 6 weiterhin verzinst.

8 Bei Austritt der versicherten Person vor dem ordentlichen Rücktrittsalter wird der Saldo des VP-Kontos als Austrittsleistung ausbezahlt.

9 Hat die versicherte Person Anspruch auf eine Invalidenrente, wird das Konto weitergeführt und der Saldo bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters als Kapitalleistung ausgerichtet.

Art. 19 Teilpensionierung

1 Bei teilweiser Erwerbsaufgabe kann die versicherte Person eine der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechende Pensionierung verlangen (Teilpensionierung). Die erstmalige Reduktion des Beschäftigungsgrades muss mindestens 20 Prozent betragen. Die vollständige Pensionierung darf höchstens in drei Schritten erfolgen, wobei der letzte Schritt eine Reduktion des Beschäftigungsgrades von mindestens 30 Prozent umfassen muss.

2 Die Teilpensionierung wird mit einer Teilrente oder einem Teilkapitalbezug abgegolten. Soll zuerst ein Teilkapitalbezug erfolgen, muss der Beschäftigungsgrad um mindestens 30 Prozent reduziert werden. Ein Teilkapitalbezug kann höchstens bei zwei Schritten erfolgen.

3 Die versicherte Person kann eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung der Teilpensionierung wählen. Die Abklärungen zu steuerlichen Abzugsfähigkeiten ist Angelegenheit der versicherten Person.

4 Im Umfang des Anspruchs auf eine Invalidenrente gemäss diesem Reglement ist die vorzeitige Pensionierung nicht möglich.

5 Tritt bei einer versicherten Person nach dem Antritt einer vorzeitigen Teilpensionierung eine Invalidität im Sinne des Reglements ein, besteht im Rahmen der weiterhin versicherten Erwerbstätigkeit Anspruch auf Invalidenleistungen aus Profond.

Art. 20 Aufgeschobene Pensionierung

1 Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig (Art. 11 Abs. 3), entspricht die Höhe der Altersrente dem erworbenen Altersguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz im Rücktrittsalter (s. Anhang 1).

2 Die Weiterführung erfolgt im Umfang der noch verbleibenden Erwerbstätigkeit.

3 Tritt bei einer versicherten Person, die über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig ist, Arbeitsunfähigkeit ein, so besteht kein Anspruch auf Beitragsbefreiung. Die versicherte Altersleistung wird mit der Erwerbsaufgabe, spätestens jedoch bei Erreichen des maximal möglichen Rücktrittsalters (Art. 11 Abs. 3) fällig.

Art. 21 Kapitalabfindung

1 Ein Kapitalbezug führt zu einer dem bezogenen Kapital entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen.

2 Die versicherte Person muss, wenn sie das erworbene Altersguthaben oder einen Teil davon in Kapitalform bezie-

hen will, vor der effektiven Pensionierung eine schriftliche Erklärung an Profond einreichen.

3 Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Erklärung nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich beglaubigt wurde.

4 Laufende Invalidenrenten werden bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters durch eine Altersrente abgelöst. Der Bezüger einer temporären Invalidenrente kann auf diesen Zeitpunkt die Altersrente ganz oder teilweise in Kapitalform beziehen. Wird die Altersrente gemäss Art. 34 dieses Reglements gekürzt, entfällt im gleichen Verhältnis die Kapitalabfindung. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 dieser Bestimmung sinngemäss.

Art. 22 AHV-Überbrückungsrente

1 Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten und weder eine AHV-Altersrente noch eine ganze IV-Rente der Eidg. Invalidenversicherung beziehen, können eine von Profond ausgerichtete AHV-Überbrückungsrente beantragen. Finanziert der Arbeitgeber die AHV-Überbrückungsrente mit, ist dies im Vorsorgeplan zu definieren.

2 Die AHV-Überbrückungsrente führt zu einer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Kürzung der Rente oder Kapitalabfindung, ausser diese wurde vorgängig nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vollständig ausfinanziert.

3 Die AHV-Überbrückungsrente darf die bei Pensionierung jeweils geltende maximale AHV-Altersrente nicht übersteigen. Eine allfällige Teilinvalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung wird angerechnet. Eine davon abweichende Regelung muss im Vorsorgeplan festgehalten werden.

4 Die versicherte Person bestimmt vor der ersten Rentenzahlung über die Dauer der AHV-Überbrückungsrente. Sofern sich der Arbeitgeber an den Kosten beteiligt, hat die versicherte Person vorgängig mit ihm Rücksprache zu halten. Die Rentenzahlung erfolgt in jedem Fall längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters.

Art. 23 Pensioniertenkinderrente

1 Anspruch auf eine Pensioniertenkinderrente haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei deren Tode eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte.

2 Die Pensioniertenkinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.

3 Die Höhe der jährlichen Pensioniertenkinderrente entspricht 20 Prozent der Altersrente pro Kind.

Art. 24 Allgemeine Voraussetzungen für Todesfallleistungen

1 Anspruch auf Todesfallleistungen besteht, wenn die versicherte Person:

- im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war oder
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod

- geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war oder
- als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war oder
- von Profond im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

Diese Leistungen werden bei Tod infolge Krankheit oder Unfall gewährt.

2 Todesfallleistungen werden in der Regel in Rentenform ausgerichtet. Der Bezug in Kapitalform ist nur in den ausdrücklich vom Reglement vorgesehenen Fällen zulässig.

Art. 25 Ehegattenrente

1 Der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine lebenslängliche Ehegattenrente. Eingetragene Partnerinnen und Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie der Ehegatte.

2 Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat nach dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit dem Monat, für den der volle Lohn oder die Lohnersatzzahlungen bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet werden.

3 Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt:

- bei Wiederverheiratung oder bei Eintritt in eine eingetragene Partnerschaft
- beim Tode des überlebenden Ehegatten.

4 Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Ehegattenrente um drei Prozent ihres vollen Betrags für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um das der Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger ist als die versicherte Person, gekürzt, höchstens aber um die Hälfte. Der Anspruch auf die BVG-Minimalleistungen ist in jedem Fall gewährt.

5 Es werden nur die BVG-Minimalleistungen erbracht, falls die versicherte Person zum Zeitpunkt der Heirat das ordentliche Rücktrittsalter überschritten hat.

6 Die Höhe der Ehegattenrente bei Tod einer erwerbstätigen versicherten Person vor dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters ist im Vorsorgeplan definiert. Der anspruchsberechtigte Ehegatte kann diese Rente wie folgt beziehen:

- a) als Rente oder
- b) als Kapitalzahlung (Barwert der ganzen Ehegattenrente) oder
- c) teilweise als Rente und teilweise als Kapitalzahlung (Barwert der nicht bezogenen Rente)

Übersteigt das vorhandene Altersguthaben der verstorbenen Person den Barwert der ganzen Ehegattenrente, wird der übersteigende Betrag dem rentenberechtigten Ehegatten zusätzlich in Kapitalform ausbezahlt. Ein allfälliger Anspruch auf Todesfallkapital aus Einkäufen (Art. 30 lit. c) wird dabei nicht kumuliert, und es wird nur der grössere der beiden Beträge ausbezahlt.

7 Nach dem Tod einer versicherten Person, die über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig war (aufgeschobene Pensionierung), entspricht die Höhe der Ehegattenrente 60 Prozent der Altersrente, die der verstorbenen versicherten Person im Zeitpunkt des Todes ausgerichtet worden wäre.

8 Die Höhe der Ehegattenrente bei Tod eines versicherten Alters- resp. Invalidenrentners ist im Vorsorgeplan definiert. Soweit der zum Zeitpunkt des Todes eines versicherten Alters- resp. Invalidenrentners geltende Vorsorgeplan keine Regelung vorsieht, beträgt die Ehegattenrente 60 Prozent der zuletzt ausgerichteten Alters- resp. Invalidenrente.

Art. 26 Ehegattenaltersrente

Aufgehoben (siehe Art. 62 Übergangsbestimmungen)

Art. 27 Lebenspartnerrente

1 Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen für die Ehegattenrente hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die versicherte und die begünstigte Person sind unverheiratet und leben nicht in einer eingetragenen Partnerschaft, und es hätten keine gesetzlichen Gründe gegen eine Heirat oder eine Eintragung der Partnerschaft der beiden gesprochen
- der überlebende Lebenspartner bezieht zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns keine Hinterlassenenleistungen (wie Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente) oder hat in der Vergangenheit keine entsprechende Kapitalabfindung erhalten
- der überlebende Lebenspartner hat mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen in gemeinsamer Haushaltung in einer ausschliesslichen Zweierbeziehung zusammengelebt oder muss für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen
- Profond wurde zu Lebzeiten eine schriftliche Erklärung der versicherten Person oder nach deren Tod eine letztwillige Verfügung eingereicht, worin der anspruchsberechtigte Lebenspartner bezeichnet ist. Die letztwillige Verfügung muss unmissverständlich Bezug auf die berufliche Vorsorge nehmen.

2 Die begünstigte Person hat bis spätestens drei Monate nach dem Todesfall die für die Abklärung notwendigen Unterlagen beizubringen. Als Nachweis der gemeinsamen Haushaltung muss eine amtliche Wohnsitzbestätigung eingereicht werden.

3 Die eine Lebenspartnerrente beziehende Person verliert den Anspruch im Falle ihrer Verheiratung, ihres Eintritts in eine eingetragene Partnerschaft oder ihres Eintritts in eine neue Lebenspartnerschaft mit gemeinsamer Haushaltung oder ihres Todes.

4 Die Bestimmungen zum Kapitalbezug der Ehegattenrente (Art. 25) gelten sinngemäss.

Art. 28 Rente für den geschiedenen Ehegatten

Anspruch und Höhe einer Ehegattenrente für den geschiedenen Ehegatten einer verstorbenen versicherten Person entsprechen den BVG-Minimalleistungen.

Art. 29 Waisenrente

1 Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente.

- 2 Pflege- und Stiefkinder sind den Kindern gleichgestellt, sofern die verstorbene versicherte Person zusätzlich noch für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 3 Der Anspruch auf Waisenrente beginnt mit dem Monat nach dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit dem Monat, für den der volle Lohn oder die Lohnersatzzahlungen bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet werden.
- 4 Der Anspruch auf Leistungen für Waisen erlischt mit dem Tod des Waisen oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Er besteht jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres für Kinder:
- bis zum Abschluss der Ausbildung
 - bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern sie im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind.
- 5 Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan definiert.
- 6 Der Betrag der Waisenrente verdoppelt sich, wenn das Kind Vollwaise wird.

Art. 30 Kapitalzahlungen im Todesfall

a) Todesfallkapital

- 1 Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug der Altersrente und vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, ohne dass Anspruch auf eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente oder auf eine Rente für geschiedene Ehegatten entsteht, wird ein Todesfallkapital ausgerichtet.
- 2 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung, wobei die vorhergehende Gruppe die nachfolgende von der Bezugsberechtigung ausschliesst:
- aa) Anspruchsberechtigtengruppe 1: Natürliche Personen, die von der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes in erheblichem Masse unterstützt wurden, bei deren Fehlen
- bb) Anspruchsberechtigtengruppe 2: die Kinder der versicherten Person, bei deren Fehlen
- cc) Anspruchsberechtigtengruppe 3: die Eltern der versicherten Person, bei deren Fehlen
- dd) Anspruchsberechtigtengruppe 4: die Geschwister der versicherten Person.
- 3 Den Kindern nach Art. 252 ZGB gleichgestellt sind Pflege- und Stiefkinder, falls die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 4 Personen der Anspruchsberechtigtengruppe 1 sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie Profond von der versicherten Person zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurden oder nach deren Tod eine letztwillige Verfügung eingereicht wurde, worin die anspruchsberechtigten Personen bezeichnet sind. Die letztwillige Verfügung muss unmissverständlich Bezug auf die berufliche Vorsorge nehmen.
- 5 Die Zuteilung des Todesfallkapitals erfolgt grundsätzlich nach Köpfen. Innerhalb der jeweiligen Anspruchsberechtigtengruppe kann die versicherte Person mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber Profond festlegen, welche Personen mit welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben.
- 6 Personen, die einen Anspruch nach diesem Artikel geltend machen, haben Profond bis spätestens drei Monate nach dem Todesfall eine entsprechende Mitteilung zu machen und die für die Abklärung notwendigen Unterlagen beizubringen.

7 Massgebend für eine allfällige Auszahlung an die begünstigten Personen sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person. Fehlen begünstigte Personen, wird das Todesfallkapital nach Massgabe des Stiftungszweckes von Profond verwendet.

8 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Altersguthaben.

b) Zusätzliches Todesfallkapital

- 1 Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug der Altersrente und vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, wird das zusätzliche Todesfallkapital ausgerichtet, sofern der Vorsorgeplan ein solches vorsieht. Das zusätzliche Todesfallkapital wird unabhängig von anderen Todesfalleistungen ausgerichtet.
- 2 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung, wobei die vorhergehende Gruppe die nachfolgende von der Bezugsberechtigung ausschliesst:
- aa) Anspruchsberechtigtengruppe 1: Der Ehegatte (Art. 25) resp. Lebenspartner (Art. 27), bei dessen Fehlen
- bb) Anspruchsberechtigtengruppe 2: natürliche Personen, die von der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes in erheblichem Masse unterstützt wurden, bei deren Fehlen
- cc) Anspruchsberechtigtengruppe 3: die Kinder der versicherten Person, bei deren Fehlen
- dd) Anspruchsberechtigtengruppe 4: die Eltern der versicherten Person, bei deren Fehlen
- ee) Anspruchsberechtigtengruppe 5: die Geschwister der versicherten Person.
- 3 Den Kindern nach Art. 252 ZGB gleichgestellt sind Pflege- und Stiefkinder, falls die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 4 Personen der Anspruchsberechtigtengruppe 2 sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie Profond von der versicherten Person zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurden oder nach deren Tod eine letztwillige Verfügung eingereicht wurde, worin die anspruchsberechtigten Personen bezeichnet sind. Die letztwillige Verfügung muss unmissverständlich Bezug auf die berufliche Vorsorge nehmen.
- 5 Die Zuteilung des zusätzlichen Todesfallkapitals erfolgt grundsätzlich nach Köpfen. Innerhalb der jeweiligen Anspruchsberechtigtengruppe kann die versicherte Person mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber Profond festlegen, welche Personen mit welchen Teilen Anspruch auf das zusätzliche Todesfallkapital haben.
- 6 Personen, die einen Anspruch nach diesem Artikel geltend machen, haben Profond bis spätestens drei Monate nach dem Todesfall eine entsprechende Mitteilung zu machen und die für die Abklärung notwendigen Unterlagen beizubringen.
- 7 Massgebend für eine allfällige Auszahlung an die begünstigten Personen sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person. Fehlen begünstigte Personen, wird das Todesfallkapital nach Massgabe des Stiftungszweckes von Profond verwendet.
- 8 Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan definiert.

c) Todesfallkapital aus Einkäufen

- 1 Stirbt eine versicherte Person bzw. der Bezüger einer temporären Invalidenrente vor dem Bezug der Altersrente und vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, besteht ein Anspruch auf die von ihr/ihm getätigten Einkäufe wie folgt:
 - a) Einkäufe gemäss Art. 43 Abs. 2 unter Berücksichtigung der während der Versicherungszeit bei Profond getätigten WEF-Vorbezüge bzw. Scheidungsauszahlungen und deren Rückzahlungen, alles inkl. Zinsen,
 - b) Saldo des VP-Kontos gemäss Art. 18,
 - c) Saldo des Kontos für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 22.
- 2 Stirbt der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, wird der Barwert der restlichen Renten in Kapitalform ausbezahlt.
- 3 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach Art. 30 lit. b) Abs. 2.

Art. 31 Invalidenrente

- 1 Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente haben versicherte Personen,
 - die im Sinne der IV mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei Profond versichert waren
 - die infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren
 - die als Minderjährige invalid wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren.

Diese Leistungen werden bei Invalidität infolge Krankheit oder Unfall gewährt.

- 2 Die versicherte Person hat Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV mindestens zu 70 Prozent, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent, auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid ist.

3 Der Anspruch auf Invalidenrente beginnt frühestens mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Der Anspruch wird aufgeschoben, solange die versicherte Person Lohn- oder Lohnersatzzahlungen jeglicher Art erhält, welche mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes betragen, und die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.

4 Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt, unter Vorbehalt von Art. 31a, wenn die Invalidität wegfällt, das ordentliche Rücktrittsalter erreicht ist oder die versicherte Person stirbt.

5 Die Berechnung der Invalidenrente erfolgt aufgrund des versicherten Risikolohnes bei Eintritt der leistungsbe gründenden Arbeitsunfähigkeit. Bei temporär angestellten versicherten Personen und versicherten Personen mit schwankendem Einkommen wird dabei auf den Durch-

schnittslohn der Anstellungsdauer, längstens jedoch auf den Durchschnittslohn der letzten zwölf Monate abgestellt.

6 Änderungen des Invaliditätsgrades ziehen eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung des Leistungsanspruches nach sich.

7 Die Höhe der jährlichen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan definiert.

8 Invalidenleistungen werden ausschliesslich in Rentenform ausgerichtet.

Art. 31a Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches bei Herabsetzung oder Aufhebung der Renten der Invalidenversicherung

1 Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei Profond versichert. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder dass die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

2 Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.

3 Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches kann Profond die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

4 Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches wird weder von der versicherten Person noch von ihrem Arbeitgeber ein Beitrag auf dem neu erzielten Lohn geschuldet.

Art. 32 Invalidenkinderrente

1 Anspruch auf eine Invalidenkinderrente haben die Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei deren Tode eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte.

2 Die Invalidenkinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente.

3 Sie erlischt, unter Vorbehalt von Art. 31a, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.

4 Die Höhe der jährlichen Invalidenkinderrente ist im Vorsorgeplan definiert.

3. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

Art. 33 Beitragsbefreiung

a) Bei Arbeitsunfähigkeit

1 Arbeitsunfähige Personen und deren Arbeitgeber haben Anspruch auf Beitragsbefreiung. Die Vorsorge wird für die Arbeitnehmer gestützt auf den versicherten Spar- resp. Risikolohn im Zeitpunkt des Beginns der

Arbeitsunfähigkeit weitergeführt. Bei temporär angestellten versicherten Personen und versicherten Personen mit schwankendem Einkommen wird dabei auf den Durchschnittslohn der Anstellungsdauer, längstens jedoch auf den Durchschnittslohn der letzten zwölf Monate abgestellt. Die Beitragsbefreiung beginnt mit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, frühestens jedoch nach der im Vorsorgeplan definierten Wartefrist. Enthält der Vorsorgeplan keine Regelung zur Wartefrist, so beträgt diese sechs Monate.

2 Die Höhe der Beitragsbefreiung richtet sich sinngemäss nach der Rentenabstufung der IV.

3 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entfällt mit dem Ende des Vorsorgeverhältnisses (Art. 7), infolge ganzer oder teilweiser Reaktivierung, wenn die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht oder wenn sie stirbt, spätestens jedoch nach 720 Tagen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

4 Bei Arbeitsunfähigkeiten, welche durch eine mehr als sechs Monate dauernde Arbeitsfähigkeit von mehr als 60 Prozent unterbrochen werden, beginnt die Wartefrist von Neuem.

b) Bei Invalidität

1 Bezüger von Invalidenrenten haben während der Dauer der Ausrichtung der Invalidenrente Anspruch auf beitragsfreie Weiterführung der Vorsorge gestützt auf den versicherten Spar- resp. Risikolohn im Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit. Bei temporär angestellten versicherten Personen und versicherten Personen mit schwankendem Einkommen wird dabei auf den Durchschnittslohn der Anstellungsdauer, längstens jedoch auf den Durchschnittslohn der letzten zwölf Monate abgestellt.

2 Die Höhe der Beitragsbefreiung richtet sich nach der Rentenabstufung der IV.

3 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entfällt infolge ganzer oder teilweiser Reaktivierung, wenn die IV ihre Leistungen einstellt, die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht oder stirbt. Art. 31a bleibt vorbehalten.

c) Bei Tod

Aufgehoben (siehe Art. 62 Übergangsbestimmungen)

Art. 34 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod

1 Die Leistungen von Profond werden so weit gekürzt, als sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Bei der Bestimmung des mutmasslich entgangenen Verdienstes wird grundsätzlich auf das von der IV festgelegte Valideneinkommen abgestellt. In den Fällen von Art. 9 Abs. 12 bildet der bisherige massgebende Jahreslohn die Basis für die Festsetzung des mutmasslich entgangenen Verdienstes.

2 Als anrechenbare Einkünfte gelten alle Leistungen, die der anspruchsberechtigten Person ausbezahlt werden, so insbesondere die Leistungen:

- a) der AHV und IV
- b) der Unfallversicherung
- c) der Militärversicherung
- d) ausländischer Sozialversicherungen
- e) anderer Vorsorgeeinrichtungen
- f) der Krankentaggeldversicherung
- g) eines haftpflichtigen Dritten

h) einer Vorsorgeeinrichtung im Zusammenhang mit der bei einer Scheidung dem geschiedenen Ehegatten zugesprochenen Rentenanteil. Kapitalleistungen werden mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.

3 Bezüger von Teilinvalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Bei der Bestimmung des hypothetischen Erwerbs- oder Ersatzeinkommens wird auf das von der IV festgelegte Invaliden- resp. Valideneinkommen abgestellt. Als Ausnahme hierzu gelten Art. 31a und 33 lit. b) Abs. 3.

4 Allfällige zusätzlich gemäss Vorsorgeplan versicherte Todesfallkapitalien sowie Genugtuungsleistungen, Hilflosen-, Integritätsentschädigungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

5 Nach Erreichen des AHV-Rücktrittsalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen, als anrechenbare Einkünfte. Profund kann ihre Leistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsrechnung unmittelbar vor dem Rücktrittsalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war.

6 Massgebend für die Berechnung der Leistungen von Profund ist der Zeitpunkt der Kürzungsfrage. Eine Neuberechnung der reglementarischen Leistungen erfolgt, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern. Als Ausnahme hierzu gelten Art. 31a und 33 lit. b) Abs. 3.

7 In Härtefällen und bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat die Kürzung mildern.

8 Profund ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen, einschliesslich solche nach Erreichen des Rücktrittsalters. Die Kürzung anderer Leistungen, die beim Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters vorgenommen wird, sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden müssen nicht ausgeglichen werden.

9 Selbständigerwerbende ohne Unfallversicherung gemäss UVG werden so gestellt, wie wenn sie eine Unfallversicherung gemäss UVG abgeschlossen hätten.

Art. 35 Subrogation

Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt Profund im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der BVG-Minimalleistungen in die Ansprüche der versicherten bzw. der anspruchsberechtigten Person ein. Im Übrigen kann Profund von der versicherten bzw. der anspruchsberechtigten Person verlangen, ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte an Profund bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abzutreten. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist Profund berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern. Genugtuungsansprüche müssen nicht abgetreten werden.

Art. 36 Kürzung bei schwerem Verschulden

Profund kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV bzw. die Unfallversicherung oder eine andere Versicherung eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

Art. 37 Rückerstattung

- 1 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind Profond zurückzuerstatten.
- 2 Die Leistungen können mit noch vorhandenen Leistungsansprüchen verrechnet werden.

Art. 38 Ausserordentliche Zusatzzahlungen

- 1 Der Stiftungsrat beschliesst jährlich entsprechend den finanziellen Möglichkeiten von Profond über eine allfällige ausserordentliche Zusatzzahlung sowie die allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung.
- 2 Er berücksichtigt die Verzinsung der Altersguthaben der versicherten Personen sowie die Höhe der laufenden Renten im Zeitverlauf und strebt die Gleichbehandlung der versicherten Personen und der Rentenbezüger an.
- 3 Die Rentenbezüger haben keinen Anspruch auf Beibehaltung einer ausserordentlichen Zusatzzahlung, auch wenn diese mehrfach ausgerichtet wurde.

Art. 39 Auszahlung

- 1 Leistungen werden ausbezahlt, sobald alle Unterlagen zum Nachweis der Anspruchsberechtigung und zur Feststellung des Beginns und der Höhe der Leistung vorhanden sind oder ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt.
- 2 Unter Vorbehalt von Art. 89c BVG erfüllt Profond ihre Verpflichtungen grundsätzlich nur in der Schweiz und in Liechtenstein.
- 3 Die Auszahlungen erfolgen grundsätzlich an die Berechtigten persönlich auf das von ihnen angegebene Bank- oder Postkonto.
- 4 Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen, auf den nächsten ganzen Franken aufgerundeten Raten. Die Zahlungen sind auf Ende des Monats fällig.
- 5 Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.
- 6 Kapitaleleistungen werden auf den Zeitpunkt fällig, der auch für die Ausrichtung einer allfälligen ersten monatlichen Rente gilt. Sie werden in einem Betrag ausbezahlt.
- 7 Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegattenrente weniger als 6 Prozent und eine Kinderrente weniger als 2 Prozent der minimalen AHV-Altersrente, richtet Profond an Stelle einer Rente eine Kapitalzahlung aus. Sofern die anspruchsberechtigte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist, werden die Renten- und Kapitaleleistungen nach Ablauf von 30 Tagen nach Erhalt aller für deren Auszahlung relevanten Unterlagen mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst.

Art. 40 Vorleistung

- 1 Begründet ein Vorsorgefall einen Anspruch auf Leistungen, deren Übernahme durch die Unfall- bzw. Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten ist, bestehen aber Zweifel darüber, welche dieser Sozialversicherungen die Leistungen zu erbringen hat, so kann die berechtigte Person Vorleistung verlangen.
- 2 Profond erbringt allfällige Vorleistungen in der Höhe der BVG-Minimalleistungen. Wird der Fall von einem anderen Träger übernommen, so hat dieser die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

4. Finanzierung

Art. 41 Beitragspflicht

- 1 Die Beiträge sind ab dem 1. des Monats geschuldet, in dem das Vorsorgeverhältnis beginnt (Art. 6). Beginnt das Vorsorgeverhältnis jedoch nach dem 15. eines Monats, so sind die Beiträge erst ab dem 1. des Folgemonats geschuldet.
- 2 Der Arbeitgeber überweist Profond die gesamten Beiträge, auch wenn nur der Arbeitnehmer Beiträge zu entrichten hat (bspw. bei freiwilliger Versicherung nach Art. 7 Abs. 4). Er zieht den versicherten Personen den Arbeitnehmeranteil des Beitrags monatlich vom Lohn oder Lohnersatz ab und überweist die Arbeitnehmerbeiträge zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers an Profond.
- 3 Die Beiträge des Arbeitgebers entsprechen mindestens der Summe der Beiträge seiner versicherten Personen. Beiträge nach Art. 9 Abs. 12 sind davon ausgenommen.
- 4 Während der Wartefrist (Art. 33) sind die Beiträge durch den Arbeitgeber zu erbringen.
- 5 Die Beitragspflicht endet:
 - mit dem Ende des Vorsorgeverhältnisses (Art. 7)
 - mit dem Beginn und im Umfange einer Altersrente
 - am Ende des Todesmonats.Diesfalls sind die Beiträge bis zum Monatsletzten geschuldet. Endet das Vorsorgeverhältnis jedoch vor dem 16. eines Monats, so sind die Beiträge nur bis zum Monatsletzten des Vormonats geschuldet.

Art. 42 Beiträge

- 1 Die Art und die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Vorsorgeplan definiert. Die Risiko- und Verwaltungskostenbeitragsätze können aufgrund neuer tariflicher Grundlagen durch Profond angepasst werden.
- 2 Profond behält sich vor, bei erhöhtem Invaliditäts- bzw. Todesfallrisiko einen Beitragszuschlag zu erheben.
- 3 Im Falle einer aufgeschobenen Pensionierung sind keine Risikobeiträge mehr zu entrichten. Die anderen Beiträge und Kosten sind bis zum Abruf der Altersleistungen geschuldet.
- 4 Bei externen Mitgliedschaften gemäss Art. 7 Abs. 4 hat Profond Anspruch auf die gesamten reglementarischen Beiträge, welche dem Umfang der Weiterführung des Vorsorgeverhältnisses (Spar- und Risikoversicherung oder nur Sparversicherung) entsprechen. Verwaltungskostenbeiträge werden bei denjenigen Versicherten, welche nur die Sparversicherung weiterführen, auf dem versicherten Sparlohn, bei denjenigen Versicherten, welche sowohl Spar- als auch Risikoversicherung weiterführen, auf dem versicherten Risikolohn berechnet.

Art. 42a Kosten für ausserordentliche Aufwendungen

Sämtliche Kosten für ausserordentliche Aufwendungen sind im Anhang 4 aufgeführt. Profond erhebt für ausserordentliche Aufwendungen und die Behandlung von Gesuchen, welche den Rahmen der Klärung eines reglementarischen Anspruchs sprengen, eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand gemäss Anhang 4. Diese Entschädigung, einschliesslich allfällige durch ein Gesuch bei Dritten ausgelöster Kosten, ist vom Gesuchsteller bzw. vom Verursacher zu begleichen.

Art. 43 Eintrittsleistung, Einkauf

1 Neu eintretende versicherte Personen müssen beim Eintritt sämtliche Freizügigkeitsguthaben früherer Vorsorgeeinrichtungen in Profond einbringen.

2 Ist eine versicherte Person bezogen auf das ordentliche Rücktrittsalter nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft, kann sie sich bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, einkaufen. Unter den gleichen Bedingungen kann sich auch der Bezüger einer Teilinvalidenrente für den aktiven Teil einkaufen. Die geleisteten Einkaufssummen werden dem individuellen reglementarischen Alterskonto gutgeschrieben.

3 Ein Einkauf kann allerdings erst dann erfolgen, wenn ein allfälliger früherer Bezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge voll zurückbezahlt wurde oder die Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung von Gesetzes wegen nicht mehr zulässig ist.

4 Die Berechnung der Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben und dem per Einkaufsdatum effektiv vorhandenen Altersguthaben. Das maximal mögliche Altersguthaben entspricht dabei der Summe der gemäss Vorsorgeplan vorgesehenen, mit dem Einkaufszinssatz gemäss Art. 44 verzinsten Altersgutschriften bis zum Alter am Einkaufsdatum (längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter), unter der Annahme, dass die versicherte Person ab dem gemäss Vorsorgeplan frühestmöglichen Zeitpunkt (Beginn Sparversicherung) mit dem aktuell versicherten Sparlohn versichert war.

5 Wurde ein Einkauf getätigt, dürfen die aus diesem Einkauf resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre seit dem Einkauf nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden; dazu gehören auch Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

Art. 44 Zinssätze

1 Profond verwendet für die verschiedenen kaufmännischen, technischen und administrativen Belange unterschiedliche Zinssätze. Diese werden, soweit sie nicht gesetzlich vorgegeben sind, vom Stiftungsrat nach Rücksprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

2 Der technische Zinssatz ist massgebend für die Berechnung der Rentendeckungskapitalien, der reglementarischen technischen Rückstellungen, der Einkaufssummen der Rentenkürzung gemäss Art. 18, weitere technische Berechnungen sowie für die Bilanzierung von Profond.

3 Der Projektionszinssatz wird für die Vorausberechnung der Altersguthaben und der Altersrenten im Rücktrittsalter verwendet. Er entspricht dem technischen Zinssatz von Profond, sofern im Vorsorgeplan nichts anderes vereinbart ist.

4 Der Einkaufszinssatz wird für die Berechnung der Einkaufssummen gemäss Art. 43, der Zielaltersrente gemäss Art. 18 und damit auch für die Beurteilung der Angemessenheit des Vorsorgeplanes verwendet. Er beträgt 2 Prozent, sofern im Vorsorgeplan nichts anderes vereinbart wurde.

5 Der Altersguthabenzinssatz ist für die Verzinsung der reglementarischen Altersguthaben und Einlagen massgebend. Er wird jeweils jährlich vom Stiftungsrat festgelegt. Dieser berücksichtigt dabei das strategische Leistungsziel von Profond sowie deren finanzielle Möglichkeiten.

6 Der BVG-Mindestzinssatz ist für die Berechnung der BVG-Minimalleistungen, insbesondere für die BVG-Schattenrechnung, massgebend. Er entspricht dem vom Bundesrat überprüften und allenfalls angepassten BVG-Mindestzinssatz (Art. 15 BVG).

7 Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus 1 Prozent (Art. 7 FZV).

5. Austrittsleistung

Art. 45 Fälligkeit der Austrittsleistung

1 Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person mit dem Ablauf des letzten Tages des Arbeitsverhältnisses aus Profond aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.

2 Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus Profond ist die Austrittsleistung gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG zu verzinsen.

3 Ein Verzugszins gemäss Art. 7 FZV ist erst dann zu bezahlen, wenn die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der notwendigen Angaben über deren Verwendung überwiesen wird.

4 Die versicherte Person kann auch eine Austrittsleistung verlangen, wenn sie Profond zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

5 Die versicherte Person, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde, hat, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 31a, Anspruch auf eine entsprechende Austrittsleistung.

Art. 46 Höhe der Austrittsleistung

1 Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.

2 Berechnungsart 1 (Altersguthaben, Art. 15 und 18 FZG): Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum erworbenen, reglementarischen Altersguthaben.

3 Berechnungsart 2 (Mindestbetrag, Art. 17 FZG):

Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus:

- eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zinsen (der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz) sowie
- den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen mit Zinsen (der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz), samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent. Für die Beiträge nach Art. 9 Abs. 12 wird kein Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab Alter 20 berechnet.

Art. 47 Verwendung der Austrittsleistung

1 Die Austrittsleistung wird zu Gunsten der ausgetretenen versicherten Person ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

2 Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben Profond mitzuteilen, ob sie die Austrittsleistung

- zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder
- zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice verwenden wollen.

Bleibt diese Mitteilung aus, so überweist Profond die Austrittsleistung frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren nach dem Freizügigkeitsfall an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG samt BVG-Mindestzins.

3 Auf Begehren der austretenden versicherten Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:

- sie die Schweiz endgültig verlässt. Vorbehalten bleiben das Freizügigkeitsabkommen mit der EU und verschiedene bilaterale Abkommen, unter anderem mit der EFTA oder wenn sie im Fürstentum Liechtenstein wohnt
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist
- die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag der versicherten Person entspricht.

4 Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte der Barauszahlung schriftlich zugestimmt hat und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich beglaubigt wurde.

6. Ehescheidung und Wohneigentumsförderung

Art. 48 Ehescheidung

1 Wird bei Ehescheidung, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung oder ein Anteil einer lebenslänglichen Rente einer versicherten Person dem berechtigten Ehegatten zugesprochen, werden die versicherten Leistungen der versicherten Person entsprechend reduziert.

2 Tritt beim verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall ein oder bezieht er eine Invalidenrente und erreicht während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rücktrittsalter, so kürzt Profond den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente der versicherten Person im Rahmen des gesetzlich Zulässigen (Art. 19g FZV).

3 Eine zu übertragende Austrittsleistung bzw. lebenslange Rente wird bei Profond im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum überobligatorischen Altersguthaben belastet.

4 Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem überobligatorischen Altersguthaben zugeordnet.

5 Profond überweist den Anteil der Austrittsleistung des verpflichteten Ehegatten an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten.

6 Bei Zusage einer lebenslänglichen Rente wird diese dem berechtigten Ehegatten von Profond ausgerichtet oder in seine Vorsorge übertragen. Hat der berechnete Ehegatte Anspruch auf eine ganze Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht, so kann er die Auszahlung dieser Rente verlangen. Hat er das

ordentliche Rücktrittsalter erreicht, wird ihm die Rente ausbezahlt oder an seine Vorsorgeeinrichtung überwiesen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann. Richtet Profond die lebenslange Rente nicht selber aus, so überträgt sie diese nach den Modalitäten von Art. 19j FZV an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten (bei fehlenden Angaben an die Auffangeinrichtung). Der Betrag der jährlichen Übertragung wird mit einem Zinssatz in Höhe der Hälfte des für das betreffende Jahr geltenden reglementarischen Zinssatzes gemäss Art. 44 Abs. 5 verzinst. Profond kann mit dem berechtigten Ehegatten anstelle der Rentenübertragung eine einmalige Abfindung in Kapitalform vereinbaren.

Art. 49 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

1 Eine versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen, solange kein Vorsorgefall eingetreten ist. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20 000.

2 Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort.

3 Sie kann aber auch für denselben Zweck ihren Anspruch auf Freizügigkeits- und/oder Vorsorgeleistungen verpfänden.

4 Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung zum Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen.

5 Die versicherte Person kann Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und über die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Profond wird die versicherte Person dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam machen.

6 Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder von der Verpfändung Gebrauch, hat sie Profond ein schriftliches Gesuch und alle erforderlichen Dokumente vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen.

7 Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen.

8 Ein Vorbezug führt zu einer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Kürzung der versicherten Leistungen. Er wird im gleichen Verhältnis dem BVG-Altersguthaben und dem überobligatorischen Altersguthaben belastet.

9 Ein Vorbezug kann höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

10 Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, oder wird beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig, muss die ver-

sicherte Person bzw. deren Erben den Vorbezug an Profond zurückzahlen. Die Rückzahlung wird im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem überobligatorischen Altersguthaben zugeordnet.

11 Die Rückzahlungspflicht besteht bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter der versicherten Person.

12 Bei Unterdeckung kann Profond die Auszahlung eines Vorbezuges zeitlich und betragsmässig einschränken, sofern der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

13 Wird die Liquidität von Profond durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann Profond die Erledigung der Gesuche aufschieben. Profond legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

7. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 50 Stiftungsrat

1 Der Stiftungsrat führt, leitet und überwacht die Geschäfte von Profond, vertritt sie gegenüber Dritten und regelt die Zeichnungsberechtigung.

2 Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens sechs Personen zusammen.

3 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre.

4 Weitere Einzelheiten über die Organisation und die Aufgaben des Stiftungsrates sind in der Stiftungsurkunde und im Organisationsreglement geregelt.

Art. 51 Personalvorsorgekommission

Einzelheiten über die Organisation und Aufgaben der Personalvorsorgekommission sind im Organisationsreglement geregelt.

Art. 52 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

1 Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats und nach Massgabe des Organisationsreglements und des Anlagereglements durch die Geschäftsführung besorgt.

2 Die Geschäftsführung orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.

3 Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 53 Revisionsstelle, Experte

1 Der Stiftungsrat beauftragt eine zugelassene, unabhängige Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

2 Der Stiftungsrat lässt Profond periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, durch einen anerkannten, unabhängigen Experten für berufliche Vorsorge überprüfen. Ergibt sich dabei ein versicherungstechnischer Fehlbetrag, entscheidet der Stiftungsrat nach Anhörung des Experten, welche Sanierungsmassnahmen zu ergreifen sind.

Art. 54 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Führung, Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung beauftragten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und der Arbeitgeber der Schweigepflicht.

8. Weitere Bestimmungen

Art. 55 Information der versicherten Personen

1 Profond hat die versicherten Personen gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu informieren, insbesondere über:

- den versicherten Lohn
- die Leistungen
- die Beiträge
- die Altersguthaben
- die Finanzierung
- die Organisation von Profond und
- die Mitglieder des Stiftungsrates.

2 Auf Anfrage hin sind die versicherten Personen zudem in angemessener Form über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad zu informieren.

3 Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind den versicherten Personen auf Anfrage hin auszuhändigen.

4 Profond informiert die Personalvorsorgekommission über Beitragsausstände des Arbeitgebers.

5 Auf Anfrage hin informiert die Personalvorsorgekommission die versicherten Personen über ihr Vorsorgewerk und die gefassten Beschlüsse.

6 Streitigkeiten über das Recht der versicherten Person auf Information können gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. e BVG der Aufsichtsbehörde zur Beurteilung unterbreitet werden.

Art. 56 Wertschwankungsreserven und Rückstellungen

Die Berechnung und Bildung der Wertschwankungsreserven und technischen Rückstellungen sind im Anlage- resp. Rückstellungsreglement geregelt.

Art. 57 Freie Mittel

Vermögenswerte, die als freie Mittel ausgewiesen werden, können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verwendet werden.

Art. 58 Arbeitgeberbeitragsreserven

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, eine gesondert ausgewiesene Arbeitgeberbeitragsreserve zu öffnen. Auf sein Verlangen können die Arbeitgeberbeiträge aus diesen Mitteln erbracht werden.

Art. 59 Massnahmen bei Unterdeckung

1 Falls Profond eine Unterdeckung hat, die nach Ansicht des Experten für berufliche Vorsorge die Sicherheit der regulatorischen Leistungen gefährdet, ordnet der Stiftungsrat geeignete Massnahmen für einen fristgerechten versicherungstechnischen Ausgleich der technischen Bilanz an. Insbesondere kann der Stiftungsrat unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Massnahmen einleiten:

- Anpassungen bei den Kapitalanlagen
- Anpassungen bei der Finanzierungs- bzw. Leistungsseite
- Reduktion der internen Verzinsung während der Unterdeckung
- Einschränkungen für Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum während der Unterdeckung.

2 Angeschlossene Arbeitgeber können Einlagen auf ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch allfällige vorhandene Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Übertragung auf die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve nach behobener Unterdeckung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

3 Sofern die Massnahmen nach Abs. 1 und 2 nicht zum Ziel führen, kann Profond während der Dauer der Unterdeckung von Arbeitnehmern, Arbeitgebern oder Rentnern Beiträge (à fonds perdu) erheben bzw. die Beiträge mit laufenden Renten verrechnen. Diese Beiträge können zulasten von bereits bestehenden anschlussbezogenen freien Mitteln abgebucht werden.

4 Beträgt der Grad der Unterdeckung von Profond im Zeitpunkt der Auflösung einer Anschlussvereinbarung mehr als 10 Prozent, ist der Arbeitgeber verpflichtet, sowohl die Unterdeckung auf dem Vorsorgekapital der versicherten Personen als auch auf dem Vorsorgekapital der eine Rente beziehenden Personen des Vorsorgewerkes per Vertragsende auszugleichen (Nachschusspflicht des Arbeitgebers). Profond kann vor der Auflösung der Anschlussvereinbarung bei einem sich abzeichnenden Deckungsgrad von unter 90 Prozent verlangen, dass der Arbeitgeber eine entsprechende Akontozahlung leistet. Sind die Voraussetzungen einer Teilliquidation von Profond erfüllt (Art. 5 Teilliquidationsreglement, gültig ab 1. Januar 2018), reduziert sich die Nachschusspflicht des Arbeitgebers insoweit, als die Austrittsleistungen der versicherten Personen resp. die Vorsorgekapitalien der eine Rente beziehenden Personen, die Profond verlassen, gekürzt werden.

Art. 60 Teilliquidation

Die Bestimmungen über die Voraussetzung und das Verfahren zur Teilliquidation sind im Teilliquidationsreglement geregelt.

Art. 61 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

1 Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle und Ausnahmesituationen werden durch seine sinn gemässe Anwendung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften entschieden.

2 Im Streitfall kann das zuständige Gericht gemäss Art. 73 BVG angerufen werden.

Art. 62 Übergangsbestimmungen

Vor dem 1. Januar 2018 bereits entstandene temporäre Ehegattenrenten werden bis zum Zeitpunkt, in dem die verstorbene versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hätte, ausgerichtet und anschliessend in eine Ehegattenaltersrente umgewandelt. Für diese Fälle gilt das bis 31. Dezember 2017 gültige Vorsorgereglement, wobei der Stiftungsrat die entsprechenden Ehegattenaltersrenten-Umwandlungssätze periodisch anpassen kann.

Art. 63 Inkrafttreten, Änderungen

1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom Januar 2018.

2 Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Stiftungsrat
Zürich, 25. Oktober 2018

Anhänge zum Vorsorgereglement

Anhang 1: Altersrenten-Umwandlungssätze (UWS)

Die Altersrente berechnet sich aus dem vorhandenen Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung multipliziert mit dem entsprechenden Umwandlungssatz in der nachstehenden Tabelle (gültig ab 2021).

Alter	UWS
58	4.8%
59	5.0%
60	5.2%
61	5.4%
62	5.6%
63	5.8%
64	6.0%
65	6.2%
66	6.4%
67	6.6%
68	6.8%
69	7.0%
70	7.2%

Zwischenwerte werden interpoliert.

Übergangsregelung Umwandlungssätze

Der Stiftungsrat hat entschieden, den Umwandlungssatz ab 2019 stufenweise von 6.8% auf 6.2% zu senken. Diese Anpassung erfolgt mit einer 3-jährigen Übergangsregelung im Zeitraum von 2019 bis 2021.

Der Umwandlungssatz wurde erstmals ab dem Jahr 2019 reduziert.

Alter	Rentenumwandlungssatz im Jahr		
	2019	2020	2021
58	5.2	5.0	4.8
59	5.4	5.2	5.0
60	5.6	5.4	5.2
61	5.8	5.6	5.4
62	6.0	5.8	5.6
63	6.2	6.0	5.8
64	6.4	6.2	6.0
65	6.6	6.4	6.2
66	6.8	6.6	6.4
67	7.0	6.8	6.6
68	7.2	7.0	6.8
69	7.4	7.2	7.0
70	7.6	7.4	7.2

Zwischenwerte werden interpoliert.

Beispielberechnungen Altersrente

Die Altersrente für einen männlichen Angestellten, der im Oktober 2019 mit einem Altersguthaben von CHF 300 000 in den ordentlichen Ruhestand eintreten möchte (Rentenzahlungen ab November 2019), berechnet sich wie folgt:

Altersguthaben	CHF 300 000
Umwandlungssatz	6.60%
CHF 300 000 × 6.60%	= CHF 19 800 jährlich = CHF 1 650 monatlich

Die Altersrente für eine weibliche Angestellte, die im Juli 2019 im Alter 62 und einem Altersguthaben von CHF 450 000 frühzeitig in den Ruhestand eintreten möchte (Rentenzahlungen ab August 2019), berechnet sich wie folgt:

Altersguthaben	CHF 450 000
Umwandlungssatz	6.00%
CHF 450 000 × 6.00%	= CHF 27 000 jährlich = CHF 2 250 monatlich

Anhang 2: Ehegattenaltersrenten-Umwandlungssätze (UWS)

Aufgehoben (siehe Art. 62 Übergangsbestimmungen)

Anhang 3: Ausfinanzierung der Kürzung der Altersrente bei vorzeitigem Altersrücktritt für Männer und Frauen

Gewünschtes Pensionierungs- alter	Männer Barwertfaktor	Frauen Barwertfaktor
58	21.104	20.396
59	20.680	19.949
60	20.250	19.494
61	19.813	19.030
62	19.370	18.558
63	18.919	18.078
64	18.461	17.588
65	17.996	17.090
66	17.522	16.583
67	17.039	16.068
68	16.549	15.545
69	16.050	15.014
70	15.543	14.475

Diskontierungsfaktoren	
Anzahl Jahre	Faktoren
1	0.973
2	0.947
3	0.922
4	0.897
5	0.873
6	0.850
7	0.827
8	0.805
9	0.783
10	0.762
11	0.742
12	0.722
13	0.703
14	0.684
15	0.666
16	0.648
17	0.631
18	0.614
19	0.597
20	0.581
21	0.566
22	0.551
23	0.536
24	0.521
25	0.508
26	0.494
27	0.481
28	0.468
29	0.455
30	0.443
31	0.431
32	0.420
33	0.409
34	0.398
35	0.387
36	0.377
37	0.366
38	0.357
39	0.347
40	0.338

Beispiel 1 – Mann

Mann, 45 Jahre alt, gewähltes Pensionierungsalter 62.

Kosten der Altersrente von CHF 1000, Einlage im Alter 45: $\text{CHF } 1000 \times 19.370 \times 0.631 = \text{CHF } 12\,222$

Beispiel 2 – Frau

Frau, 45 Jahre alt, gewähltes Pensionierungsalter 62.

Kosten der Altersrente von CHF 1000, Einlage im Alter 45: $\text{CHF } 1000 \times 18.558 \times 0.631 = \text{CHF } 11\,710$

Anhang 4: Kostenordnung für ausserordentliche Aufwendungen

1. Allgemein

Dieser Anhang regelt die Kostenbeiträge, welche Profond für ausserordentliche Aufwendungen gegenüber dem Arbeitgeber oder den versicherten Personen erhebt, die nicht durch die ordentlichen Kostenbeiträge abgedeckt sind. Ein Merkblatt mit den durch die ordentlichen Kostenbeiträge abgegoltenen Leistungen ist auf www.profond.ch/vorsorge abrufbar.

2. Ausserordentliche Kostenbeiträge für besondere Aufwendungen

Folgende Aufwendungen von Profond sind nicht in den ordentlichen Kostenbeiträgen enthalten und werden daher zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.1 Rückwirkende Mutationen

Es werden für rückwirkende Mutationen Aufwendungen verrechnet:

- a) verspätete Meldung von Ein- und Austritten und Lohn- bzw. Beschäftigungsgradänderungen
pro Geschäftsfall CHF 250
(verspätet sind Änderungen, welche das laufende Buchhaltungsjahr nicht mehr betreffen)
- b) verspätete Meldungen von Arbeitsunfähigkeit
pro Geschäftsfall CHF 250
(verspätet sind Meldungen nach Ablauf der Wartefrist von i.d.R. 3 Monaten)
- c) weitere rückwirkende Mutationen
pro Geschäftsfall pro Jahr CHF 250
(verspätet sind Änderungen, welche das laufende Buchhaltungsjahr nicht mehr betreffen)

2.2 Verteilung von freien Mitteln

Die Erstellung der ersten drei Verteilpläne pro Kalenderjahr gehört zu den von den ordentlichen Kostenbeiträgen abgedeckten Aufwendungen. Die Erstellung weiterer Verteilpläne ist kostenpflichtig.

nach Aufwand, Stundenansatz CHF 150

2.3 Inkassoaufwendungen

- a) Betreibungsbegehren
nach Aufwand, Stundenansatz CHF 150
- b) Rechtsöffnungsverfahren
nach Aufwand, Stundenansatz CHF 150
zuzüglich ordentlicher Betreibungs- und Gerichtskosten
- c) Verzugszins
Trifft die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist ein, wird ab dem 61. Tag nach dem Rechnungsdatum ein Verzugszins in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes plus einem Prozent geschuldet.

2.4 Andere Aufwendungen

Weitere Aufwendungen werden bei externen Kosten nach dem effektiven Aufwand und bei internen Kosten nach einem Stundenansatz von CHF 150 verrechnet.

Kostenpflichtige Aufwendungen sind insbesondere:

- Bezug externer Stellen
- Verhandlungen mit Behörden
- Arbeiten infolge Zuwiderhandlung gegen die Auskunfts- und Meldepflicht
- Erstellung von aufwendigen, komplexen oder wiederholt gewünschten Simulationsberechnungen
- Bearbeitung von Anfragen, welche auch über das Profond Portal abgedeckt werden könnten.

2.5 Gebühren für Wohneigentum

Für die Durchführung des Vorbezugs bzw. der Verpfändung für Wohneigentum wird eine Entschädigung verlangt. Für den Vorbezug beträgt die einmalige Gebühr CHF 400, für die Verpfändung CHF 200.

Gebührenrechnungen des Grundbuchamtes für die Eintragung bzw. Löschung einer Veräusserungsbeschränkung werden von der versicherten Person getragen.

3. Rechnungsstellung

- a) Grundsätzlich wird nach dem Verursacherprinzip Rechnung gestellt.
- b) Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit einer rückwirkenden Mutation (Ziffer 2.1) bzw. im Zusammenhang mit Inkassoaufwendungen (Ziffer 2.3) werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
- c) Die Kostenbeiträge betreffend die Erstellung von Verteilplänen (Ziffer 2.2) werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
- d) Die Kostenbeiträge gemäss Ziffer 2.4 werden dem Arbeitgeber bzw. der Person oder den versicherten Personen in Rechnung gestellt, welche die Berechnung gewünscht haben.

4. Fälligkeit

Die Kostenbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

5. Kosten und Gebühren von Dritten

Die versicherte bzw. gesuchstellende Person trägt selber die Kosten und Gebühren von Dritten im Zusammenhang mit:

- a) dem Lebens- und/oder Zivilstandsnachweis (Art. 12)
- b) der Bestätigung eines Ausbildungsinstitutes über die Art und Dauer einer Ausbildung bei Bezüglern von Kinder- oder Waisenrenten (Art. 12)
- c) dem Kapitalbezug (Art. 21)
- d) der Beibringung von Unterlagen bei Hinterlassenenleistungen (Art. 27, Art. 30 lit. a), Art. 30 lit. b), Art. 30 lit. c)
- e) der Leistungsüberweisung ins Ausland (Art. 39)
- f) der Barauszahlung der Austrittsleistung (Art. 47)

6. Änderungsvorbehalt

Der Stiftungsrat ist befugt, diesen Anhang zum Vorsorge-reglement jederzeit zu ändern.

Stichwortverzeichnis

Abfindung.....	Art. 21, 27, 34, 48	BVG-Mindestzinssatz.....	Art. 15, 39, 44, 46, Anhang 4
Abtretung	Art. 35	Datenschutz.....	Art. 13
AHV	Art. 9, 36	Ehegatte.....	Art. 14, 21, 25, 28, 30, 34, 47, 48, 49
AHV-Altersrente	Art. 5, 22	Ehegattenaltersrente.....	Art. 26, 62, Anhang 2
AHV-Rücktrittsalter.....	Art. 11, 22	Ehegattenrente	Art. 25, 27, 28, 39, 62
AHV-Überbrückungsrente.....	Art. 22, 30	Ehescheidung	Art. 14, 48
Altersguthaben.....	Art. 15, 16, 17, 18, 20, 21, 25, 30, 38 43, 44, 46, 48, 49, 55, Anhang 1	Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)....	Art. 5, 9 22, 30, 34, 36
Altersgutschriften.....	Art. 7a, 9, 10, 15, 18, 43	Eidg. Invalidenversicherung (IV)	Art. 5, 29, 31, 31a, 33 34, 36, 47
Alterskonto	Art. 7a, 15, 43	Eigenbedarf	Art. 49
Altersleistungen.....	Art. 11, 16, 34, 42	Eingliederungsmassnahme	Art. 36
Altersrente	Art. 16, 17, 18, 20, 21, 23, 25, 30, 39, 41 44, 48, Anhang 1, Anhang 3	Einkauf.....	Art. 18, 43, Anhang 3
Altersrücktritt, aufgeschobener.....	Art. 11, 20	Einkaufssumme.....	Art. 18, 43, 44, 46
Altersrücktritt, vorzeitiger	Art. 11, 18	Einkauf der Rentenkürzung, Einkaufszinssatz.....	Art. 18, 43, 44
Anmeldung zur Versicherung.....	Art. 8, 12	Einmaleinlagen	Art. 15
Anpassung an die Preisentwicklung	Art. 38	Einschränkung des Versicherungsschutzes.....	Art. 8
Anrechenbare Einkünfte	Art. 34	Eintrittsleistung	Art. 43, 46
Anschlussvereinbarung	Art. 1, 2, 59	Eltern.....	Art. 30
Anspruchsberechtigtengruppe	Art. 30	Ende des Vorsorgeverhältnisses	Art. 7, 33, 41
Arbeitgeber.....	Art. 2, 5, 6, 9, 12, 20, 22, 30, 31, 33, 41 42, 54, 55, 58, 59, Anhang 4	Erwerbstätigkeit.....	Art. 5, 16, 19, 20, 24, 31, 31a, 45, 47
Arbeitgeberbeiträge.....	Art. 9, 58	Erwerbs- oder Ersatzeinkommen	Art. 34
Arbeitgeberbeitragsreserven.....	Art. 2, 58, 59	Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) /	
Arbeitnehmer.....	Art. 1, 5, 7a, 33, 41, 59	Europäische Union (EU).....	Art. 5, 47
Arbeitnehmerbeiträge.....	Art. 41	Experte für berufliche Vorsorge	Art. 44, 53, 59
Arbeitsunfähigkeit.....	Art. 8, 12, 20, 24, 31, 33, Anhang 4	Fälligkeit	Art. 45, Anhang 4
Arbeitsvertrag befristeter.....	Art. 5	FAR.....	Art. 7a
Auffangeinrichtung.....	Art. 47, 48	Freie Mittel	Art. 2, 57
Aufnahmebedingungen.....	Art. 5, 6, 7	Freizügigkeitsguthaben	Art. 43
Auflösung des Vorsorgeverhältnisses.....	Art. 7	Freizügigkeitskonto/Freizügigkeitspolice	Art. 47
Auflösung der Anschlussvereinbarung.....	Art. 59	Geburtsgeborenen	Art. 24, 31
Aufnahmebedingungen.....	Art. 5, 6, 7	Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile.....	Art. 9
Auskunfts- und Meldepflicht.....	Art. 12	Geschäftsführung	Art. 52, 53
Austrittsleistung	Art. 8, 15, 18, 45, 46, 47, 48, 49, 59 Anhang 4	Geschwister	Art. 30
Auszahlung.....	Art. 30, 39, 48, 49	Gesundheitsprüfung/Gesundheitsvorbehalt	Art. 8
Barauszahlung.....	Art. 47, Anhang 4	Haftpflichtige Dritte	Art. 35
Barwert	Art. 25, 30	Haftung.....	Art. 4
Barwertfaktor.....	Art. 18, Anhang 3	Hinterlassene	Art. 1, 7a, 30
Beginn des Vorsorgeverhältnisses.....	Art. 6, 8	Hinterlassenenleistungen.....	Art. 27, Anhang 4
Begünstigte	Art. 1, 12	Information der versicherten Personen.....	Art. 55
Beiträge.....	Art. 6, 10, 41, 42, 46, 55, 59	Inkrafttreten	Art. 63
Beitragsbefreiung	Art. 20, 33	Invalideinkommen.....	Art. 34
Beitragspflicht	Art. 41	Invalideinkinderrente.....	Art. 32
Beschäftigungsgrad	Art. 9, 19, 31	Invalideleistungen	Art. 19, 31, 34
Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).....	Art. 5	Invalidenrente	Art. 18, 19, 21, 22, 24, 25, 31, 32 33, 39, 43, 48,
Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)	Art. 1, 3, 5, 8 9, 15, 25, 28, 35, 39, 40, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 55, 61 Anhang 4	Invaliditätsgrad	Art. 8, 9, 31, 31a, 45
Bundesgesetz über die eingetragene Partner- schaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG).....	Art. 14	Jahreslohn, massgebender	Art. 9, 34
Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG)	Art. 46	Kalenderjahr	Art. 10, 15, Anhang 4
Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)	Art. 31a	Kapitalabfindung	Art. 21, 22, 27
Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)	Art. 34	Kapitalanlagen	Art. 59
BVG-Minimalleistungen	Art. 5, 8, 25, 28, 35, 40, 44	Kinder.....	Art. 29, 30
		Kinderrente.....	Art. 12, 39
		Kosten	Art. 8, 22, 42, 42a, Anhang 3
		Kostenbeiträge	Anhang 4
		Krankentaggeldversicherung	Art. 34
		Krankheit.....	Art. 8, 9, 24, 31
		Kürzung.....	Art. 5, 18, 21, 22, 31a, 34, 36, 49, Anhang 3
		Lebenspartner/Lebenspartnerrente	Art. 27, 30

Lebens- und/oder Zivilstandsnachweis.....	Art. 12, Anhang 4
Leistungsverweigerung	Art. 34
Lohndefinitionen.....	Art. 9
Lohnersatzzahlungen.....	Art. 25, 29, 31
Massnahmen bei Unterdeckung.....	Art. 59
Militärversicherung.....	Art. 34, 40
Mindestbetrag.....	Art. 46, 49
Minimalleistungen.....	Art. 3, 5, 8, 25, 28, 35, 40, 44
Mutmasslich entgangener Verdienst.....	Art. 34
Organisation/Organisationsreglement.....	Art. 50, 51, 52, 55
PartG.....	Art. 14
Partnerschaft, eingetragene.....	Art. 14, 25, 27
Pensioniertenkinderrente.....	Art. 23
Pensionierung, aufgeschobene.....	Art. 20, 42
Pensionierung, ordentliche.....	Art. 11
Pensionierung, vorzeitige.....	Art. 7a, 18, 19
Personalvorsorgekommission.....	Art. 5, 7, 51, 55
Personen begünstigte.....	Art. 27, 30
Pflege- und Stiefkinder.....	Art. 29, 30
Preisentwicklung.....	Art. 38
Profond Portal.....	Anhang 4
Projektionszinssatz.....	Art. 18, 44
Provisorische Weiterversicherung.....	Art. 31a
Reaktivierung.....	Art. 33
Rentenform.....	Art. 24, 31
RESOR.....	Art. 7a
Resterwerbseinkommen.....	Art. 12
Revisionsstelle.....	Art. 53
Risikolohn, versicherter.....	Art. 1, 9, 31, 33, 42
Risikoleistungen.....	Art. 8, 9
Risikoversicherung.....	Art. 7, 42
Rückerstattung.....	Art. 37
Rückstellungen.....	Art. 44, 56
Rücktrittsalter, frühestmögliches.....	Art. 16, 18, 45
Rücktrittsalter, ordentliches.....	Art. 5, 9, 11, 16, 18, 20, 21, 25, 30, 31, 33, 34, 43, 45, 48, 49, 62
Rückzahlung.....	Art. 15, 30, 43, 49
Scheidung.....	Art. 12, 14, 15, 30, 34, 48
Schwankendes Einkommen.....	Art. 9, 31, 33
Schweigepflicht.....	Art. 54
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB).....	Art. 30
Selbständigerwerbende.....	Art. 9, 34
Sondervermögen.....	Art. 2
Sozialversicherung(en).....	Art. 34, 40
Sparbeiträge.....	Art. 46
Sparguthaben.....	Art. 15
Sparlohn, versicherter.....	Art. 9, 18, 42, 43
Sparversicherung.....	Art. 7, 18, 42, 43
Stiftung.....	Art. 7a, 47
Stiftung Auffangeinrichtung.....	Art. 47, 48
Stiftungsrat.....	Art. 34, 38, 44, 50, 52, 53, 54, 55, 59, 62, 63, Anhang 1, Anhang 4
Streitigkeiten.....	Art. 55, 61
Subrogation.....	Art. 35
Taggeldversicherung.....	Art. 31, 34
Teilinvalidität.....	Art. 7
Teilkapitalbezug.....	Art. 19
Teilliquidation/Teilliquidationsreglement.....	Art. 59, 60
Teilpensionierung.....	Art. 7a, 19
Teilrente.....	Art. 19
Todesfallkapital.....	Art. 7a, 25, 30, 34
Todesfallkapital, zusätzliches.....	Art. 30
Todesfalleistungen.....	Art. 24, 30
Überbrückungsrente.....	Art. 7a, 22, 30
Überentschädigung/ Überentschädigungsberechnung... Art. 34	
Übergangsbestimmungen.....	Art. 26, 33, 62, Anhang 2
Umwandlungssatz.....	Art. 17, 18, 20, Anhang 1
Unbezahlter Urlaub.....	Art. 7
Unfall.....	Art. 9, 24, 31, 34
Unfallversicherung.....	Art. 34, 36
Unterdeckung.....	Art. 49, 59
Unterhalt.....	Art. 27, 29, 30
Valideneinkommen.....	Art. 34
Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2).....	Art. 5
Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV).....	Art. 44, 45, 48
Verpfändung.....	Art. 49, Anhang 4
Verschulden.....	Art. 34, 36
Verzinsung.....	Art. 15, 38, 44, 59
Versicherte Personen.....	Art. 2, 4, 5, 7, 7a, 9, 12, 22, 31, 33, 38, 41, 43, 47, 49, 54, 55, 59, Anhang 4
Verzugszins(satz).....	44, 45, Anhang 4
Vorbehalt.....	Art. 5, 8, Anhang 4
Vorbezug.....	Art. 49, Anhang 4
Vorleistung.....	Art. 40
Vorsorgeplan.....	Art. 1, 5, 6, 7, 9, 15, 18, 22, 25, 29, 30, 32, 33, 34, 42, 43
Vorsorgereglement.....	Art. 62, Anhang 4
Vorsorgewerk.....	Art. 1, 2, 55, 59
VP-Konto.....	Art. 18, 30
VRM.....	Art. 7a
Waisenrente.....	Art. 12, 23, 29, 32, Anhang 4
Wartefrist.....	Art. 33, 41, Anhang 4
Weiterversicherung.....	Art. 9, 31a, 45
Wertschwankungsreserven.....	Art. 56
Wiedereingliederung.....	Art. 31a
Wiederheiratung.....	Art. 25
Wohneigentum.....	Art. 49, 59, Anhang 4
Wohneigentumsförderung.....	Art. 15, 43
Wohnsitzbestätigung.....	Art. 27
Zielaltersrente.....	Art. 18, 44
Zins(en).....	Art. 15, 18, 30, 45, 46, 48
Zinssatz, technischer.....	Art. 18, 44
Zusatzzahlungen.....	Art. 38

Profond

www.profond.ch

Profond Vorsorgeeinrichtung
Zollstrasse 62
8005 Zürich
T 058 589 89 81

info@profond.ch

Profond Institution de prévoyance
Rue de Morges 24
1023 Crissier
T 058 589 89 83